



### **Amtsgeheimnis und Bekanntgabe von Daten über Schülerinnen und Schüler**

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) und § 17 IDG dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. eine rechtliche Bestimmung (bei besonderen Personendaten [§ 3 IDG] eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz) dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Eine Bekanntgabe ist weiter möglich im Rahmen der Amtshilfe. Benötigt ein anderes öffentliches Organ im Einzelfall (besondere) Personendaten, um seine gesetzliche Aufgaben erfüllen zu können, und stehen einer Weitergabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG), kann eine Bekanntgabe der verlangten Informationen erfolgen (§ 16 Abs. 2 IDG, § 17 Abs. 2 IDG).

Lehrpersonen und Mitglieder der Schulbehörden unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 71 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Es handelt sich hierbei um eine so genannte allgemeine gesetzliche Schweigepflicht (dies im Unterschied zu speziellen Schweigepflichten, die eine Datenweitergabe generell verbieten, wie z.B. im Bereich der Opferhilfe). Diese gesetzliche Schweigepflicht gilt nicht nur gegenüber Privaten, sondern ist auch zwischen verschiedenen Behörden und Fachstellen zu beachten. Liegt aber eine der Voraussetzungen von § 16 IDG bzw. § 17 IDG vor, so braucht es für eine Datenbekanntgabe keine formelle Entbindung von der Schweigepflicht.

Anders sieht es aus, wenn eine Lehrperson oder ein Mitglied einer Schulbehörde in einem Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren als Partei, Zeuge oder Sachverständiger befragt werden soll. Hier ist vorgängig eine formelle Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde erforderlich (vgl. § 72 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 143 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, [LS 177.111](#)).

November 2011